Bundesgesetzblatt

1107

Teil II

Z 1998 A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1968	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 68	Verordnung zur Änderung der Motorbootführerscheinverordnung	1107
29. 11. 68	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Dämpfung der Fahrgeräusche der Rheinschiffe Bundesgesetzbl. III 9502-8	1109
18. 11. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, und über Erklärungen nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikeln 25 und 46 dieser Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	1109
22. 11. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	1110

Verordnung zur Änderung der Motorbootführerscheinverordnung

Vom 21. Oktober 1968

Auf Grund der §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird — hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Artikel 1

Die Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 731) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer auf den Seeschiffahrtstraßen, den Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres und auf dem Nord-Ostsee-Kanal ein Motorsportfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis).

   Ausgenommen sind

   1. Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Gruppe A oder B nach der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), und sonstige Inhaber eines vom Bundesminister für Verkehr anerkannten amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf den in Satz 1 genannten Gewässern,

   2. Inhaber eines vom Bundesminister für Verkehr anerkannten amtlichen ausländischen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf Seeschiffahrtstraßen und dem Küstenmeer.

   Motorbootfahrzeug im Sinne dieser Verordnung ist jedes mit einem Maschinenantrieb ausgerüstete Sportfahrzeug, dessen Motorleistung mehr als 5 PS an der Propellerwelle beträgt."

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Nr. 1 bis 4" gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 3 wird gestrichen.

   b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

   c) Als Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ein Motorbootführerschein ist nicht zu erteilen, solange eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 42n des Strafgesetzbuches) besteht; die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann Ausnahmen zulassen, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß der Bewerber zum Führen eines Motorbootes nicht ungeeignet ist."